

Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 2a BauGB

1. Gemäß § 9 Abs. 2a BauGB wird festgesetzt, dass Einzelhandelsbetriebe mit nachstehenden Hauptsortimenten nicht zulässig sind (zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente):

- Apotheken
- Augenoptik
- Bekleidung (inkl. Arbeitsbekleidung)
- Briefmarken und Münzen
- Bücher
- Elektrokleingeräte
- Glas/Porzellan/Keramik
- Haus-/Bett-/Tischwäsche
- Hausrat/Haushaltswaren
- Kurzwaren/Schneidereibedarf/Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche (inkl. Wolle)
- Medizinische und orthopädische Geräte (inkl. Hörgeräte)
- Musikinstrumente und Musikalien
- Neue Medien/Unterhaltungselektronik
- Parfümerieartikel und Kosmetika
- Papier/Büroartikel/Schreibwaren sowie Künstler- und Bastelbedarf
- Schuhe, Lederwaren (inkl. Sportschuhe)
- Spielwaren
- Sportartikel
- Uhren/Schmuck
- Wohneinrichtungsbedarf (ohne Möbel), Bilder/Poster/Bilderrahmen/Kunstgegenstände
- Drogeriewaren (inkl. Wasch- und Putzmittel)
- Nahrungs- und Genussmittel
- (Schnitt-)Blumen
- Zeitungen/Zeitschriften

2. In der in der Planzeichnung abgegrenzten Teilfläche 1 sind als Rückausnahme hierzu nicht im Sinne des § 11 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BauNVO großflächige Einzelhandelsbetriebe mit dem Hauptsortiment „Getränke“ weiterhin zulässig.

Hinweise

Auf den Grundstücken Gemarkung Straelen, Flur 32, Flurstücke 205 und 206 werden Fragmente der römischen Straße von Xanten nach Tongeren vermutet.
(VBD 0058 - römische Straße) Es wird auf die einschlägigen gesetzlichen Anforderungen nach §§ 5 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 2, 27 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz NRW verwiesen.